

TAXORDNUNG

1. TAXEN

Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, RRB 2019/1647 vom 29. Oktober 2019, des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG sowie den Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen.

Die vorliegende Taxtabelle ist bis am 31.12.2021 gültig.

2. GRUNDTAXE

Die Vorgaben vom Kanton / Total maximal pro Tag	CHF	171.00
Pensionstaxe (Hotellerie) – vom Kanton deklarierte EL Höchsttaxe	CHF	143.00
Investitionskostenpauschale – vom Kanton vorgeschrieben	CHF	26.00
Ausbildungsbeitrag – vom Kanton vorgeschrieben	CHF	2.00

Das Elisabethenheim erhebt im Moment folgende Grundtaxe pro Tag	CHF	171.00
Pensionstaxe (Hotellerie)	CHF	143.00
Investitionskostenpauschale	CHF	26.00
Ausbildungsbeitrag	CHF	2.00

Die **Pensionstaxe (Hotellerie)** setzt sich zusammen aus Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die **Investitionskostenpauschale** sichert in erster Linie Rückstellungen für Investitionen (Erneuerungs- und Neuinvestitionen) sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen).

Der **Ausbildungsbeitrag** wird in einen Ausbildungsfonds zurückgestellt. Daraus werden zweckgebunden Erstausbildungen von Pflegepersonal finanziert. Damit will man dem Mangel an Pflegefachpersonen vorbeugen und die Institutionen motivieren, Pflegefachpersonal auszubilden.

3. PFLEGETAXE

Sie wird individuell erfasst je nach Pflegestufe. Das Bedarfsinstrument für Pflege und Betreuung basiert im Kanton Solothurn auf den Grundlagen der Einstufung nach RAI-RUG (siehe Taxtabelle).

Ab Januar 2020 gelten für die Krankenversicherungsleistungen die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

Per 01.01.2020, muss sich die Pflegeempfängerin oder der Pflegeempfänger an der Pflorgetaxe beteiligen - mindestens CHF 2.65 (Stufe 1-a) und höchstens CHF 23.04 (Stufe 3-12).

Die Pflorgetaxe beträgt pro Tag, je nach RAI-Einstufung:

Krankenkassenbeitrag	CHF	9.60	bis	CHF	115.20
Einwohnergemeinde (Stufe 4 – 12)	CHF	10.70	bis	CHF	110.70
Selbstbeteiligung für die Pensionärin / den Pensionär	CHF	2.65	bis	CHF	23.04

Diese Taxen gelten im Kanton Solothurn für das Jahr 2020.

4. IN DER PENSIONSTAXE INBEGRIFFEN SIND:

- > Zimmermiete
- > Pflegebett und Pflegenachttisch
- > Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- > Drei Mahlzeiten inkl. Tischgetränke (ohne Alkohol) ausser an Sonn- und Feiertagen
- > Eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag und weitere je nach Gesundheitszustand und Diät
- > krankheits- und behinderungsbedingter Zimmerservice
- > freie Konsumation von Tee und Mineralwasser (Nature) auf der Abteilung
- > Pauschale für Kalt- und Warmwasser, Stromverbrauch und Heizungskosten
- > Kehrrechtgebühr und Hauswartung
- > Besorgung der Toiletten- und Bettwäsche
- > Besorgung der persönlichen Wäsche
- > Betreuung und Grundpflege nach Umfang des Schweregrades
- > Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Gehstöcke, Essenshilfen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind
- > Medikamentenverwaltung
- > Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- > Kleine Hilfeleistungen und Betreuung (ohne Begleitung und Botengänge)
- > Pflegedienstbereitschaft während 24 Stunden
- > Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen
- > Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- > Aktivierungstherapie
- > Die Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden RAI-Stufe

5. BESONDERE LEISTUNGEN

die weder in der Grundtaxe noch in der Betreuungs- und Pflorgetaxe enthalten sind (Nebenkosten, die separat in Rechnung gestellt werden):

> Hauptreinigung bei Ferienzimmer oder Zimmerwechsel	CHF	200.00
> Reinigung und Aufbereitungsarbeiten bei Wegzug oder Todesfall		
bis 3 Monate Aufenthalt	CHF	300.00
über 3 Monate Aufenthalt	CHF	900.00

Nach Aufwand / effektiven Kosten:

> ärztliche Betreuung		
> Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)	CHF	3.00
> individuell bestellte Getränke und Esswaren		gem. Preisliste
> Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege (ausser Badezusätze)		gem. Preisliste
> Kosten für Coiffeur, medizinische Podologin		effektiv
> kosmetische Fusspflege	CHF	40.00
> Radio- und Fernsehgebühren		
> Telefon: Abonnementspauschale (für jeden vollen und angebrochenen Monat, inkl. Gesprächsgebühren Festnetz und Mobilnetz innerhalb der Schweiz. Kosten, die über CHF 20.00 auflaufen, werden verrechnet)	CHF	20.00
> Internetanschluss im Zimmer	CHF	5.00
> 144 Stk. Kleidernämeli plus annähen pauschal	CHF	220.00
> Ausbessern und Namen anbringen an persönlichen Wäsche / pro Stunde	CHF	50.00
> chemische Reinigung		effektiv
> zusätzliche Zimmerreinigung / pro Stunde	CHF	50.00
> besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und / oder Begleitung ausser Haus, durch das Personal		
Transportkosten / km	CHF	0.60
Begleitung ausserhalb des Heimes / pro Stunde	CHF	50.00
> Reinigung des Bettzeuges (bei geringem Pflegebedarf einmal jährlich, ab mittlerem Pflegebedarf zweimal jährlich gratis)	CHF	40.00
> Prämie der Hausrat- und Haftpflichtversicherung		
> Haftung und Wartung von privaten Hilfsmitteln wie Rollstühle, Rollatoren etc.		nach Aufwand
> Entsorgungs- respektive Lagergebühren von Möbeln, TV-Geräten etc.		nach Aufwand

6. BESONDERE REGELUNG

Für Ferien und Kurzaufenthalte gilt ein Zuschlag pro Tag CHF 10.00

Bei vorübergehender Abwesenheit wie *Ferien, Kuraufenthalt, Spital*
(in der Regel bis 30 Tage pro Kalenderjahr) wird die Grundtaxe verrechnet,
abzüglich CHF 20.00 für Mahlzeiten.

Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.

Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner bei einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins
Heim zurückkehren kann, ist die zuletzt verrechnete Grundtaxe bis und mit dem Tage geschuldet,
an welchem der ärztliche Entscheid schriftlich im Heim eintrifft. Für die restlichen Tage bis Ablauf
der Kündigungsfrist (30 Tage) wird die reduzierte Grundtaxe verrechnet.

7. RECHNUNGSTELLUNG

Die Kosten der Grundtaxe, der Betreuungstaxe und der Pflorgetaxe werden den Pensionären monatlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Beiträge der Krankenkassen werden vom Heim direkt abgerechnet. Dies gilt auch für die Beiträge des Kantons. Die Bezahlung hat nach 10 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

8. TAXSCHULDNER

Als Taxschuldner gelten die Pensionäre, respektive der gesetzliche Vertreter persönlich.

9. BAR- UND WERTSACHEN

Für Bar- und Wertsachen, die sich in den Zimmern befinden, haften die Pensionäre.

10. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN TAXORDNUNG

Die vorliegende Taxordnung ist gültig ab 01.01.2019. Sie ersetzt alle bisherigen.

11. BESCHWERDEN

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt der/die Bewohner/in oder dessen gesetzliche/r Vertreter/in die Bestimmungen dieser Taxordnung. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Heimleitung zu richten.

Allfällige Beschwerden können auch der Ombudsstelle unterbreitet werden.

Ombudsstelle soziale Institutionen

Bahnhofstrasse 18
Postfach 3534, 5001 Aarau
062 823 11 42

info@ombudsstelle-so.ch
www.ombudsstelle-so.ch

Elisabethenheim, Dezember 2020

Heimleitung
Frau Käthi Melega

Elisabethenheim Bleichenberg
Alters- und Pflegeheim
Asylweg 49, Postfach 418, 4528 Zuchwil

T 032 671 10 01, F 032 671 10 11
info@elisabethenheim-bleichenberg.ch
www.elisabethenheim-bleichenberg.ch